

Wolf Theiss
Rechtsanwälte GmbH & Co KG
Schubertring 6
1010 Wien
Österreich

T +43 1 515 10
F +43 1 515 10 25
E wien@wolftheiss.com

ATU 68242500
ADVM P130664; FN 403377 b
HG Wien; Sitz: Wien

Mag. Manfred Essletzichler
T +43 1 51510 5350
M +43 676 8785 5350
E manfred.essletzichler@wolftheiss.com

ZUSAMMENFASSUNG KURZSTELLUNGNAHME

Von RA Mag. Manfred Essletzichler
RA Mag. Johann Hweзда
An vHR Mag. Filip Deimel

22.12.2025

Betrifft: Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der rechtlichen Prüfung der Übergabeverträge im Bereich des Gesundheitswesens NÖ

1. Sachverhalt / Fragestellungen

Ab 2006 wurden in mehreren Standortgemeinden betriebenen Spitäler durch das Land Niederösterreich übernommen. Für jede einzelne Übernahme wurde jeweils ein Übergabevertrag errichtet. Im Detail unterscheiden sich die Verträge. **In unterschiedlicher Ausprägung hat das Land Niederösterreich jedoch unter gewissen Rahmenbedingungen in allen Verträgen den Fortbestand von Krankenanstalten zugesagt.** Neben den eigentlichen Verträgen existieren auch verschiedene Gesprächsprotokolle und Memoranden aus der Entstehungszeit des jeweiligen Vertrags, aus denen die Überlegungen der Parteien zu den einzelnen Vertragsinhalten zusätzlich verdeutlicht werden. Auch diese Unterlagen liegen der gegenständlichen Kurzstellungnahme zu Grunde.

Ausgehend von dem 2025 veröffentlichten Gesundheitspakt ist der Fortbestand einiger Standorte (als eigenständige allgemeine öffentliche Krankenhäuser) in Frage gestellt.

2. Rechtliche Einschätzung

Die hier gegenständlichen Übergabeverträge wurden zwischen den jeweiligen Gemeinden und dem Land Niederösterreich geschlossen.

Wolf Theiss

Mit dem NÖ LGA-G (vgl § 44 Abs 12 NÖ LGA-G) wurde die Rechtsträgerschaft (insbesondere) an den hier gegenständlichen Krankenhäusern an die LGA übertragen und zwar im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge. Ausgenommen von der Gesamtrechtsnachfolge wurde das Eigentum an Grundstücken und Bauwerken, die zum Betrieb der Gesundheitseinrichtungen per 31. Dezember 2020 verwendet wurden, samt den mit diesen verbundenen Rechtsverhältnissen, Forderungen und Verbindlichkeiten, sowie jene Verträge, bei denen das Land Niederösterreich Leistungsempfänger bleiben muss.

Da der Hauptleistungsgegenstand der Übergabeverträge der (Fort-)Betrieb der Krankenanstalten darstellt, sprechen uE die besseren Gründe dafür, dass ein **allfälliger Anspruch auf Fortbestand bzw Fortbetrieb der Krankenanstalten seitens der Gemeinden (primär) auch gegenüber der LGA geltend zu machen wäre**. Aufgrund des weiterbestehenden Eigentums an den Grundstücken und Bauwerken könnte das Land NÖ jedoch ua etwa Adressat von Rückabwicklungs- oder auch Ersatzansprüchen sein.

Als einen Teil der Vertragsbestimmungen über die Sicherstellung der öffentlichen Krankenanstaltenpflege enthalten die uns vorliegenden Übergabeverträge folgende Regelung (jeweils Artikel 1 zweiter Absatz):

"Dieser Sicherstellungsverpflichtung wird das Land NÖ dadurch entsprechen, dass am Standort [Gmünd bzw Melk bzw sonstige Standorte] ein a. ö. Krankenhaus bestehen bleibt".

Tatsächlich ist für einige Standorte davon auszugehen, dass auf Grund des geänderten RSG NÖ keine als "a. ö. Krankenhaus" im klassischen Sinn anzusehende Einrichtung beibehalten werden soll.

Die zitierte Formulierung steht allerdings nicht für sich allein, sondern ist Teil einer wesentlich differenzierteren Regelung; die Auslegung dieser Formulierung darf daher auch nicht isoliert erfolgen, sondern in Zusammenschau und unter Zugrundelegung des gesamten relevanten Vertragstextes und auch des Zwecks des Vertrages. Demnach ist die zuvor zitierte Regelung unter Berücksichtigung folgender weiteren Passage aus dem Artikel 1 des jeweiligen Vertrags zu lesen; die "Krankenanstaltspflege" ist demnach

"nach Maßgabe der Vorgaben des Österreichischen Krankenanstaltenplanes bzw. des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit in der jeweiligen Fassung und des Versorgungsauftrages des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) [...] für die Bevölkerung im Einzugsgebiet des Krankenhauses [...] auf einem qualitativ hoch stehenden Niveau dauerhaft" sicherzustellen.

Wäre diese Sicherstellung nur durch ein Krankenhaus in der jetzigen Form möglich, hätte die Regelung des Artikel 1 erster Absatz uE praktisch keinen Anwendungsbereich. Das kann man als Parteiwillen nicht unterstellen, zumal sich ganz ähnliche Formulierungen auch in diversen Dokumenten (zB Protokollen etc) aus der Entstehungszeit des Vertrages finden. In diesem Sinn spricht sowohl eine teleologische wie auch eine historische Interpretation dafür, dass der Parteiwillen hier tatsächlich in der **funktionalen Sicherstellung einer qualitätvollen Krankenanstaltenpflege für einen bestimmten Einzugsbereich nach Maßgabe der jeweiligen Gesundheitsplanung** bestand.

Ob eine Veränderung – wie derzeit angedacht – zulässig ist, wäre demnach nicht daran zu messen, ob ein bestimmter Standort eines "klassischen" Krankenhauses

aufrechterhalten wird, sondern danach, ob (mindestens) ein gleichbleibendes Qualitätsniveau der Gesundheitsversorgung für das Einzugsgebiet eines bestimmten Standortes aufrechterhalten wird.

Es kann uE aus guten Gründen angenommen werden, dass die betreffenden Standortgemeinden bei Abschluss der Übergabeverträge nicht davon ausgegangen sind, dass die Krankenhäuser in der (in den Übergabeverträgen) vereinbarten Form bis in alle Zukunft betrieben werden.

Hilfsweise könnte der Wegfall der Verpflichtung zum Fortbetrieb der betreffenden Krankenanstalten auch mit dem Rechtsinstitut des "Wegfalls der Geschäftsgrundlage" argumentiert werden.

Selbst wenn man aber isoliert auf den zitierten Wortlaut, "*Dieser Sicherstellungsverpflichtung wird das Land NÖ dadurch entsprechen, dass am Standort [Gmünd bzw Melk bzw sonstige Standorte] ein a. ö. Krankenhaus bestehen bleibt*", abstellen und daraus eine zeitlich unbegrenzte Verpflichtung zum Betrieb eines Krankenhauses in der aktuellen Form ableiten wollte, bliebe die Frage der Durchsetzbarkeit dieser Verpflichtung.

Dabei ist zunächst zu bedenken, dass der Privatautonomie im Rahmen eines zivilrechtlichen Vertrages durchaus Grenzen gesetzt sind. So wären etwa Verträge (oder Vertragsbestimmungen), die gegen zwingendes Recht verstoßen, gemäß § 879 ABGB grundsätzlich nichtig. Da eine Änderung der Krankenhausstruktur wohl auf Basis gesetzlicher Grundlagen oder zumindest auf diesen beruhender Zielvorgaben erfolgen würde, könnte im Weiterbetrieb der betroffenen Krankenhäuser durch die LGA ein Verstoß gegen zwingendes Recht gesehen werden. Zu einem solchen kann eine Vertragspartei iSd § 879 ABGB aber gerade nicht verhalten werden bzw wäre eine Bestimmung, die dies verlangt nichtig.¹ Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Vertragsbestimmung zum Zeitpunkt ihres Abschlusses von den Vertragsparteien für (gesetzlich) umsetzbar gehalten wurde (oder, wie hier, es für viele Jahre auch war).²

Da im gegenständlichen Fall der Zweck der landesgesetzlich zu schaffenden (neuen) Rechtsgrundlagen³ gerade die Umsetzung des RSG NÖ und damit insbesondere die Umwandlung der betroffenen Krankenhäuser ist, spricht uE viel dafür, dass hier von einer relativen Nichtigkeit auszugehen wäre. Die Folge wäre, kurz gesagt, dass die **Gemeinden sich gegenüber der LGA nicht auf die Bestimmung zum Fortbetrieb eines Krankenhauses in der aktuellen Form berufen können**.⁴ Dies deshalb, da der Zweck der (neuen) Rechtsgrundlagen gerade darin besteht, dem Krankenhausbetreiber den geplanten Strukturumbau zu ermöglichen und es sich in diesem Sinne um eine Schutznorm zugunsten des Krankenhausbetreibers handelt.

Wollte man dagegen von einer absoluten Nichtigkeit der Bestimmung ausgehen, wäre zumindest die konkrete Bestimmung (Artikel 1) nichtig und somit unanwendbar.

¹ Vgl Perner/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht⁴, 81f.

² Vgl OGH 28.8.1996, 5Ob2262/96z.

³ Theoretische Möglichkeiten der Bekämpfung der gesetzlichen Grundlagen selbst sind nicht Gegenstand dieser Betrachtung.

⁴ Vgl Perner/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht⁴, 85.

Da diese Bestimmung allerdings eine der Hauptleistungen des Vertrages betrifft, spricht viel dafür, dass diesfalls der Vertrag in Folge des Wegfalls der Geschäftsgrundlage **zur Gänze anfechtbar und damit potentiell letztlich gänzlich hinfällig und somit rückabzuwickeln wäre**.

Auch für einen Schadersatzanspruch besteht uE wohl keine belastbare Basis. Folgt man der hier vertretenen Ansicht besteht ohnedies keine Vertragsverletzung. Selbst wenn man aber dennoch einen vertraglichen Schadenersatzanspruch dem Grunde nach begründen könnte, stellen sich für die Gemeinde folgende Probleme:

Das Land NÖ hat die Liegenschaften inkl. Fahrnisse für nur EUR 1 ins Eigentum übertragen bekommen (und dieses Eigentum ist auch beim Land NÖ verblieben und nicht auf die LGA übergegangen). Da die Grundstücke und Bauwerke im Eigentum des Landes NÖ verblieben sind, wäre ein allfälliger Anspruch auf Schadenersatz wegen "frustrierter" Übertragung dieser Aktiva gegen Land NÖ zu richten (die nicht fest mit dem Bauwerk verbundenen Fahrnisse wären demnach an die LGA übergegangen und ein Anspruch wegen der "frustrierten" Übertragung dieser Fahrnisse von den Gemeinden an die LGA zu richten). Selbst wenn man die Einstellung des Fortbetriebs als vertragswidrig einstuft, so hat aber dennoch rund 20 Jahre ein vertragskonformer Spitalsbetrieb auf Kosten des Landes NÖ (bzw der LGA) stattgefunden. Zum einen wäre daher der Wert der übertragenen Liegenschaften und Fahrnisse zu ermitteln. Letztere werden wohl schon abgeschrieben worden sein; die Liegenschaften bzw Spitalsinfrastruktur dürfte auf Grund der Widmung bzw generell der privatwirtschaftlich nur schwer vermarktbar Nutzung auch keinen allzu großen Wert erzielen. Zum anderen wäre auch der Wert der seit Übertragung der Krankenanstalten seitens des Landes NÖ (bzw der LGA) erbrachten Aufwendungen und Investitionen (bzw zumindest der Ersparnisse der Gemeinden an nicht zu leistender Unterhaltung des Spitalsbetriebs) zu berücksichtigen. Der Berechnung eines für die Gemeinden signifikanten Schadensbetrages stünden daher auch einige Hürden entgegen. **Somit könnten die Investitionen in die Krankenanstalten sowie die Betriebskosten der letzten 20 Jahre den Wert der jeweiligen Krankenanstalt sogar übersteigen, womit umgekehrt ggf sogar hohe Geldforderungen gegen die betroffenen Gemeinden geltend zu machen wären.**

3. Ergebnis

Trotz einer überschaubaren Restunsicherheit sprechen uE die klar besseren Argumente dafür, dass die Sicherstellungsklausel in den Übergabeverträgen das Land Niederösterreich bzw dessen Rechtsnachfolgerin, die NÖ Landesgesundheitsagentur (LGA), nicht dazu verpflichtet, ein allgemeines öffentliches Krankenhaus am jeweiligen Standort ungeachtet einer veränderten (gesetzlichen) Gesundheitsplanung zu betreiben. Unabhängig davon wäre für die Gemeinden ein (uE nicht bestehender) Anspruch auf Aufrechterhaltung konkreter Standorte in der Praxis **gerichtlich auch nur schwer durchsetzbar** und der Durchsetzungsversuch **jedenfalls mit gravierenden (Kosten-)Risiken verbunden**.